

Jugendordnung des KSC Motor Jena e.V.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 17 der Satzung des KSC Motor Jena e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Der Geltungsbereich der Jugendarbeit erstreckt sich auf alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren, sowie auf deren Trainern und Übungsleitern sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des KSC Motor Jena führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Aufgaben der Jugendarbeit sind:

- Förderung des Sports
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhöhung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Persönlichkeitsentwicklung und Vermittlung gesellschaftlicher Werte
- Erziehung der Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung in einer modernen Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendabteilungen und -organisationen der Stadt Jena und darüber hinaus

§ 3 Organe

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Spätestens alle zwei Jahre beruft der Jugendausschuss alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zur Jugendversammlung ein. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Versammlung sind:

- Wahl des Jugendausschusses
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- Änderung der Jugendordnung bei Notwendigkeit
- Diskussion und Beschlussfassung zum Jugendprogramm für die folgenden beiden Jahre

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Bei Abstimmungen und

Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Parität entscheidet das Los. Alle Wahlberechtigten haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter und seinem Vertreter
- dem Jugendsprecher
- den Kinder- und Jugendvertretern
- Beisitzern.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendleiter und sein Vertreter bilden den Jugendvorstand. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten mindestens 18 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Jugendausschussmitglieder sollten unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendausschuss sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören.

Als Beisitzer können sich Eltern / Sorgeberechtigte / sonstige Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen in die Arbeit des Jugendausschusses einbringen.

Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Leitung der Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand. Die Kinder- und Jugendvertreter sowie Beisitzer unterstützen den Vereinsjugendleiter. Sie arbeiten mit den Trainern und Übungsleitern, sowie Betreuern zusammen und koordinieren die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins.

Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und sollte zwischen 14 und 25 Jahre alt sein. Dieser vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendlichen des Vereins.

Die Aufgaben des Jugendsprechers:

- der Jugendsprecher ist der direkte Ansprechpartner für die Vereinsjugend
- er vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Jugendausschuss und bei der Planung und Umsetzung von neuen Projekten

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen des Vereins
- Koordination der Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung der jugendgemäßen Geselligkeit
- Herstellung von Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu übergeordneten Gremien und zu Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
- Einberufung der Jugendversammlung des Vereins

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich und gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der Gelder, die für die Jugendarbeit bestimmt sind. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Jugendarbeit des Vereins ist, vom Jugendausschuss ein Jahresbericht anzufertigen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Mitgliedern der Vereinsjugend, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Rahmen der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 6 Jugendfinanzen

Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der, der Vereinsjugend, vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem, jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung des Vereins notwendig wird, ist die geänderte Jugendordnung der Delegiertenversammlung des Vereins vorzulegen.

Jena, 11.9.2019